

**Informationsblatt zum Projektversuch
„konfessioneller Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation“
an Grund-, Mittel- und Förderschulen**

1. Was ist „konfessioneller Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation“?

In den Regionen Bayerns, in denen eine parallele Einrichtung von katholischen und evangelischen Lerngruppen wegen einer zu geringen Anzahl der katholischen oder evangelischen Schüler/innen gemäß § 27 Abs 2 Satz 2 BaySchO nicht möglich ist, d. h. die Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern für den konfessionellen Religionsunterricht nicht zustande kommt, kann für ein Schuljahr beantragt werden, dass die Schüler/innen der Minderheitskonfession (weniger als fünf Schüler/innen) am konfessionellen Religionsunterricht der Mehrheitskonfession teilnehmen.

Vorausgesetzt ist, dass alle Möglichkeiten, konfessionellen Religionsunterricht anzubieten, ausgeschöpft wurden. Dazu gehören insbesondere Lösungen für Grundschul- bzw. Mittelschulverbünde und jahrgangsstufenübergreifende Lösungen in didaktisch-pädagogisch vertretbarem Rahmen.

In rechtlicher Hinsicht ist der Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation katholischer oder evangelischer Religionsunterricht, an dem die Schüler/innen der anderen Konfession teilnehmen. Die Konfessionalität richtet sich nach der Konfessionszugehörigkeit der Lehrkraft der Mehrheitskonfession, die jeweils von ihrer Kirche beauftragt ist (Missio canonica bzw. Vocatio) und den Unterricht nach den Grundsätzen ihrer Kirche erteilt. Die Lehrkraft der Mehrheitskonfession thematisiert konfessionssensibel spezifische Inhalte der Minderheitskonfession in vertretbarem Rahmen. Dabei sollte ein/eine kirchliche/r Vertreter/Vertreterin der Minderheitskonfession im Sinne eines/r Experten/-in im Unterricht (max. 12 Unterrichtsstunden pro Schuljahr) beteiligt werden.

Die Verantwortung für die Notengebung im Rahmen der erweiterten Kooperation trägt die Lehrkraft der Mehrheitskonfession. Eine Schülerin/ein Schüler erhält eine Zeugnisnote im Fach Religionslehre der Mehrheitskonfession. Dabei verweist die Zeugnisbemerkung „Die Schülerin/der Schüler hat am Konfessionellen Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation teilgenommen“ auf die Inhalte des erteilten Religionsunterrichts.

2. Wie geschieht die Antragsstellung?

Mit KMS vom 29.05.2019 (III.3-BS7402.1/5/5) wurde für den Projektversuch ein Antragsformular entwickelt, das von der Schule digital auszufüllen ist und per E-Mail an die zuständigen kirchlichen Behörden zu senden ist. Der Antrag durch die Schule muss bis spätestens 20. Mai bei der kirchlichen Behörde der Mehrheitskonfession eingehen. Die kirchliche Letztentscheidung trifft jeweils die Kirche der Minderheitskonfession. Danach wird das Schulamt über die Einrichtung dieser Lerngruppe informiert.

3. Zustimmungserklärungen

Die Zustimmungserklärungen der evang. und kath. Religionslehrkraft sowie der Erziehungsberechtigten der evang. und kath. Schüler/innen liegen in der Schule vor.